



der | **verein**
Regionales
Tumorzentrum
Suhl e.V.

Satzung

gegründet am 12.12.1992

Satzung gemäß Änderungsstand 07.05.2003

Regionales Tumorzentrum Suhl e.V.

Albert - Schweitzer - Straße 3

98527 Suhl

Tel. 03681 / 355920 oder 356124 oder 356125

Fax: 03681 / 355921

Internet: www.tumorzentrum-suhl.de
email: wackes@tumorzentrum-suhl.de

Satzung des Regionalen Tumorzentrums Suhl e.V.

Name, Sitz, Rechtsform, Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen "Regionales Tumorzentrum Suhl e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl eingetragen. Er ist eine juristische Person des bürgerlichen Rechts.

(2) Der Sitz des Vereins ist Suhl.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Das Regionale Tumorzentrum Suhl e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein gemäß § 21 BGB.

(2) Der Zweck des Vereins ist es:

1. alle Bemühungen zum weiteren Ausbau eines klinischen Tumorregisters und der entsprechenden Tumordokumentation in der Südthüringer Region zu unterstützen
2. zur Verbesserung und Koordinierung der Diagnostik, Behandlung und Nachsorge von Tumorerkrankungen unter Berücksichtigung der jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf allen dafür zutreffenden Fachgebieten durch die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kliniken, sonstigen Einrichtungen und niedergelassenen Ärzten beizutragen
3. die Weiterbildung im Bereich der Onkologie zu fördern, sowie eigene Weiterbildungsveranstaltungen nach den gegenwärtig aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu planen und zu gestalten

4. die diagnostischen Methoden bei den einzelnen Tumorkrankheiten zu standardisieren und nach einheitlichen Gesichtspunkten zu dokumentieren
5. die therapeutischen Verfahren bei den einzelnen Tumorkrankheiten zu koordinieren und nach einheitlichen Gesichtspunkten zu dokumentieren sowie neue Behandlungsprogramme unter Mitwirkung aller betroffenen Fachgebiete zu erarbeiten
6. die Vor- und Nachsorge sowie die kontinuierliche Überwachung, die Rehabilitation und die gesamte Betreuung der Tumorkrankheiten zu verbessern
7. die Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen zu suchen und diese in die Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen
8. die gemeinsame Nutzung von aufwendigen diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen durch die Kliniken anzuregen sowie in Absprache mit den betreffenden Klinikzentren und sonstigen Einrichtungen spezielle onkologische Konsildienste einzurichten
9. eine enge Zusammenarbeit mit den der Tumorforschung und Tumorbekämpfung dienenden Einrichtungen auf nationaler Ebene anzustreben
10. eine enge Verbindung zu Bundes- und Landesbehörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für das Gesundheitswesen und die Sozialversicherung zuständig sind, mit Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie mit öffentlichen und privaten Organisationen und wissenschaftlichen Institutionen aufzubauen und zu pflegen.

§ 3

(1) Das Regionale Tumorzentrum Suhl e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung

§ 4

(1) Mitglieder des Tumorzentrums können Personen, Einrichtungen, Körperschaften und sonstige Organisationen werden, welche die Zwecke des Vereins (§ 2) unterstützen.

(2) Die Unterschriftsbefugnis für den Beitritt von Einrichtungen, Körperschaften und sonstigen Organisationen regelt sich nach deren Statut, Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag und ist durch den Vorstand des Vereins im betreffenden Register zu prüfen.

(3) Über die Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den schriftlichen Austritt gegenüber dem Vorstand, durch

Streichung von der Mitgliederliste, durch Tod oder durch Ausschluß aus wichtigem Grund.

(2) Der Ausschluß aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und wird ihm unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied

a) seinen Wohnsitz geändert und dem Verein nicht innerhalb von 3 Monaten nach der

Wohnsitzänderung darüber in Kenntnis gesetzt hat oder bei einem Versuch, das Mitglied

über ein Zustellzentrum brieflich zu erreichen, dieses Anschreiben mit dem Vermerk der Nichtzustellbarkeit an den Verein zurück gesendet wird oder

b) dem Verein mehr als zwei Jahresbeiträge schuldet.

Über die Streichung von der Mitgliederliste beschließt der Vorstand nach Beratung mit dem Beirat.

(4) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

§ 6

(1) Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

(2) Die Jahresbeiträge sind wie folgt gestaffelt

12,50 Euro Ärzte / Ärztinnen, Ärzte / Ärztinnen in Weiterbildung, Apotheker / Apothekerinnen, Wissenschaftler / Wissenschaftlerinnen, Institutsleiter / Institutsleiterinnen und Angehörige weiterer akademischer Berufsgruppen

5,00 Euro sonstige Mitglieder, Studenten / Studentinnen, Ärzte / Ärztinnen im Praktikum, Krankenschwestern / -Pfleger (-Pflegerinnen), Angehörige weiterer nicht akademischer Berufsgruppen und Rentner / Rentnerinnen

(3) Einrichtungen, Körperschaften und sonstige Organisationen sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Der Jahresbeitrag ist jeweils für das laufende Kalenderjahr zu zahlen, er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erworben wird oder erlischt.

(5) Die Mitgliedsbeiträge werden für die Arbeit der Vereinsorgane verwendet.

Organe des Regionalen Tumorzentrums Suhl e.V.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand

§ 8

Das Regionale Tumorzentrum Suhl e.V. kennt folgende Versammlungsformen:

- die ordentliche Mitgliederversammlung
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen, Aufgaben und Beschlußfähigkeit

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Beratung und Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins und seiner Organe
- c) Beschluß über den Haushaltsplan des Vereins
- d) Bearbeitung von Vorschlägen für Satzungsänderungen
- e) Wahl der Mitglieder des Beirates
- f) Wahl des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden.

§ 10

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen. Die Beschlußfähigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Annahme dieses Antrages beschließt dann die Mitgliederversammlung.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall auf Veranlassung des Vorstandes mit derselben Frist und unter Angabe des Beratungsgegenstandes innerhalb von 2 Monaten vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung kann auch sofort im Anschluß an eine nicht beschlußfähige ordentliche Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist auf der Einladung gesondert hinzuweisen.

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.

(2) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

(3) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Über Satzungsänderungen wird durch Handzeichen abgestimmt.

Diese Beschlußfassung ist nur einmal möglich. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt der Änderungsantrag als abgelehnt und muß dann erneut bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(6) Zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle aufzunehmen und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

Wahl des Vorstandes

§ 12

(1) Die Kandidaten für den Vorstand werden auf der Mitgliederversammlung benannt.

(2) Durch die Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Vorstandes ein Wahlleiter bestimmt. Der Wahlleiter führt den Wahlvorgang und protokolliert dessen Ergebnisse.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenanzahl, erfolgt eine Stichwahl.

Beirat

§ 13

(1) Die Zusammensetzung des Beirates sollte interdisziplinären Charakter besitzen und das Aufgabenspektrum des Regionalen Tumorzentrums Suhl e.V. repräsentieren.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt nach Möglichkeit Vertreter aus allen Bereichen und Fachdisziplinen der Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge von Krebs- und Systemerkrankungen, einschließlich der Rehabilitation, Hospizbetreuung und Palliativmedizin, aus den Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie aus den Interessenvertretungen der Ärzte und der Patienten in den Beirat.

Der Beirat sollte aus nicht mehr als 20 Mitgliedern des Vereins bestehen.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es gilt die einfache Mehrheit.

(4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Nach Ablauf der Amtszeit des Beirates verbleibt der Sprecher im Amt, bis der neue Beirat einen neuen Beiratssprecher gewählt hat.

(6) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Zu den Sitzungen des Beirates lädt der Sprecher des Beirates mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

(7) Außerordentliche Beiratssitzungen sind einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder gefordert wird.

(8) Der Beirat berät den Vorstand in seinen Entscheidungen, berät den Haushalt und nimmt den Bericht über die geförderten Projekte entgegen. Er verabschiedet die Geschäfts- ordnung des Vorstandes. Er benennt zwei Personen, die die Wirksamkeit der getätigten Ausgaben im Jahresbericht zu prüfen und dem Beirat über ihre Ergebnisse zu berichten haben.

Vorstand

§ 14

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre und eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Der Vorstand führt die Geschäfte und richtet eine Geschäftsstelle / Nachsorgeleitstelle ein.

b) Der Vorstand stellt den Haushalt auf und verabschiedet ihn nach Beratung im Beirat.

c) Der Vorstand entscheidet mit dem Beirat über Art und Umfang der Förderung von Aktivitäten gemäß dieser Satzung; er nimmt Anträge und Berichte entgegen.

d) Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirates beratend teilnehmen.

e) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates.

(4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu den Vorstandssitzungen

lädt der Vorstandsvorsitzende mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Sprecher des Beirates und der Koordinator nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

(5) Der Vorstand beruft bei Bedarf zeitweilige, problemorientierte Arbeitsgruppen, die zur Koordinierung ihrer Arbeit von der Geschäftsstelle / Leitstelle des Vereins unterstützt werden.

(6) Der Schatzmeister hat die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu führen. Er ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied für die auf den Namen des Regionalen

Tumorzentrums Suhl e. V. geführten Spenden - und Beitragskonten zeichnungs-
berechtigt.

(7) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Ärztlichen Direktor und dem Verwaltungsdirektor. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand sowie den Beirat.

(8) Die Mittel, die dem Verein vom Bundesministerium für Gesundheit, von der Deutschen Krebshilfe e.V., dem Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit, dem Arbeitsamt oder anderen Förderstellen bereitgestellt werden, werden entsprechend den in den diesbezüglichen Zuweisungsbescheiden getroffenen Festlegungen verwendet und verwaltet.

Aufgaben der Geschäftsstelle / Leitstelle

§ 15

(1) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle / Leitstelle nehmen im Auftrage des Vorstandes Aufgaben der Koordination, Administration und der Öffentlichkeitsarbeit wahr. Die koordinierende Arbeit ist auf die Südthüringer Region gerichtet und wird von der Geschäftsstelle / Leitstelle aus vorgenommen.

(2) Die Hauptaufgaben der Geschäftsstelle / Leitstelle bestehen im einzelnen in der

- Betreuung und Pflege eines Klinischen Krebsregisters mit integrierter Nachsorgeleitstelle
- möglichst vollständigen Datenerhebung an Hand von Primärakten, der Datenerfassung, der Datenverwaltung und Datenauswertung auf der Grundlage der Tumordokumentationsbögen in der Region Südthüringen
- Vorbereitung und Durchführung von interdisziplinären Weiterbildungsmaßnahmen für alle angegliederten Südthüringer Kliniken.

Weitere Aufgaben sind die:

- Beteiligung an klinischen Forschungsvorhaben (Studien / Projekte)
- Organisation und Durchführung regelmäßiger interdisziplinärer Konferenzen (Konsile)
- Unterstützung sozialer Belange der Patienten
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbreitung von Informationen zur Krebsvorsorge und Krebsfrüherkennung mit Wirkung auf die Südthüringer Region.
- Organisation der Zusammenarbeit des Regionalen Tumorzentrums Suhl e.V. mit den Selbsthilfegruppen in der Südthüringer Region.

(3) Die Arbeit der Geschäftsstelle / Leitstelle dient dem Ziel der Verbesserung der Krebsbehandlung auf der Grundlage der interdisziplinären Zusammenarbeit aller an der Krebsbehandlung Beteiligten zum Wohle der Patienten.

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Die Satzung wird auf unbestimmte Zeit beschlossen. Sie tritt ab 07.05.2003 an die Stelle

der Satzung des Regionalen Tumorzentrum Suhl e. V. vom 25.04.1998.

(2) Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern nach Ihrer Rechtswirksamkeit auf Anforderung schriftlich zugesandt.

(3) Der Vorstand wird die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren,

soweit sie Belange des Regionalen Tumorzentrums Suhl e.V. betreffen, berücksichtigen.

(4) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins wieder zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

(5) Aus den in § 14 Absatz 7 genannten Mitteln beschafftes Inventar ist an die in den Förderbescheiden festgelegten Einrichtungen zu übergeben.

(6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des in § 16 Absatz 4 genannten Vereinsvermögens trifft die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins. Sie dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.